



RATGEBER

INFRA

Ausländerrechtliche
Fragen zu
Heirat, Trennung
und Scheidung

INFRA

BERN

Liebe Leserinnen und Leser

Die INFRA Bern ist eine Rechtsberatungsstelle von Frauen für Frauen. Unsere Beratungsstelle ist eine erste Anlaufstelle bei rechtlichen und damit zusammenhängenden persönlichen Problemen. Unser Ziel ist es, Frauen in ihren Positionen zu stärken und sie zu ermutigen, für ihre Anliegen einzustehen. Wir legen Wert darauf, unser Wissen verständlich zu vermitteln und gemeinsam mit unseren Klientinnen nächste Schritte vorzubereiten.

Die INFRA hat im Jahr 2018 den Preis der Somazzi-Stiftung erhalten. Mit dem Preisgeld wurde der vorliegende Ratgeber finanziert. Ziel davon ist, in einfacher und verständlicher Form die wichtigsten Fragen zu beantworten, die unsere ausländischen und Schweizer Klientinnen mit ausländischen Partnern haben. Aus diesem Grund haben wir uns für einen Ratgeber in Frage- und Antwortform entschieden.

Der Ratgeber ist in die drei Teile Heirat [Fragen 1.1 bis 1.17], Trennung [Fragen 2.1 bis 2.16] und Scheidung [Fragen 3.1 bis 3.10] gegliedert. Die theoretischen Ausführungen sind mit zahlreichen Beispielen veranschaulicht. Zu finden sind auch Übersichten mit Informationen zu den benötigten Dokumenten. Die *kursiv* geschriebenen Begriffe können im Glossar nachgeschlagen werden. Der Ratgeber verfügt ebenfalls über ein Gesetzesregister und ein Abkürzungsverzeichnis.

Unser Ratgeber richtet sich sowohl an andere Beratungsstellen, die mit ausländischen Fragen konfrontiert sind, als auch direkt an hilfeschuchende Personen. Der Ratgeber kann kostenlos auf unserer Website www.infrabern.ch heruntergeladen oder gegen einen Unkostenbeitrag von 2 CHF bei uns bestellt werden.

Die Autorinnen bedanken sich herzlich bei Isabelle Bank, Nadia Belli, Selina Bruderer, Livia Kernen und Karin Niederhauser für das kritische inhaltliche Lektorat. Gaby Ochsenbein danken wir herzlich für die sprachliche Überarbeitung. Katharina Reidy möchten wir unseren Dank für die Gestaltung unseres Ratgebers aussprechen.

Die nachfolgenden Ausführungen kommen sinngemäss auch für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft zur Anwendung. Obwohl wir unseren Ratgeber hauptsächlich an Frauen adressieren, gelten die gemachten Ausführungen selbstverständlich auch für männliche Fragesteller.

Gute Lektüre!

Die Autorinnen

Ratgeber
Ausländerrechtliche Fragen zu Heirat,
Trennung und Scheidung

Herausgeberin
INFRA Bern
Frauenberatungsstelle
Flurstrasse 26b
3014 Bern

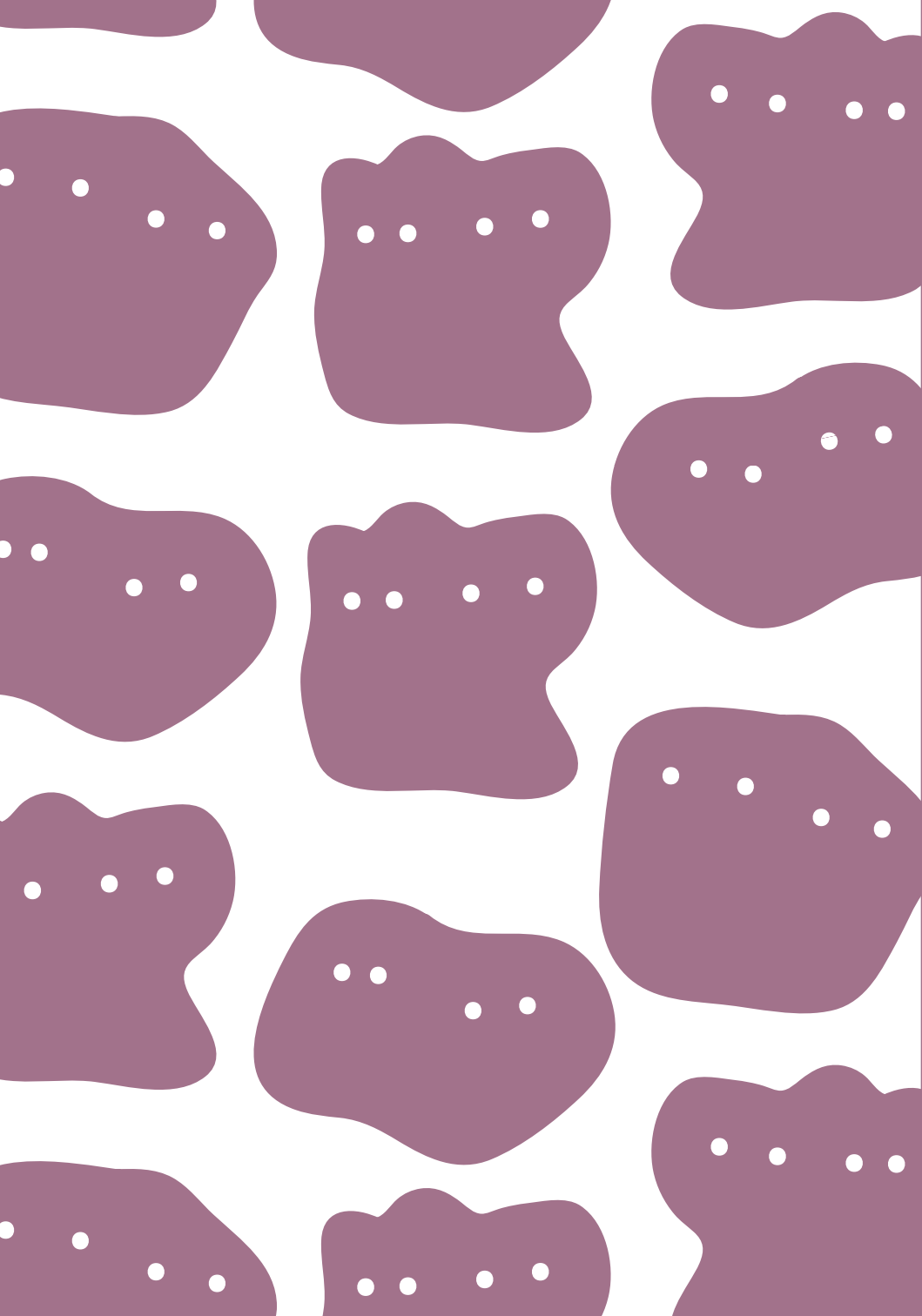
Autorinnen
Stella Boleki
Stefanie Brem
Sandra Flückiger
Patricia Mutzke
Nina Ochsenbein

Layout
Katharina Reidy, Cobo

Druck
Bussmann Druck AG

Erscheinungsjahr: 2020
Auflage: 1000 Exemplare
Kosten: 2 CHF pro Stück

1 Heirat



1.1 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, wenn ich in der Schweiz heiraten möchte?

Damit Sie in der Schweiz heiraten dürfen, müssen Sie 18 Jahre alt sein. Sie dürfen weder bereits verheiratet noch mit Ihrem zukünftigen Ehemann zu nah verwandt sein (Art. 95 f. ZGB). Falls Sie nicht Schweizer Bürgerin sind, müssen Sie Ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des *Ehevorbereitungsverfahrens* und bis zur Trauung nachweisen (Art. 98 Abs. 4 ZGB).

1.2 Welche Behörde ist für die Heirat zuständig?

In der Schweiz sind die *Zivilstandsämter* zuständig für die Vorbereitung und die Schliessung einer Ehe. Wenden Sie sich zur Vorbereitung Ihrer Eheschliessung an ein *Zivilstandsamt* Ihrer Wahl, am besten an jenes Ihrer Wohngemeinde. Für das *Ehevorbereitungsverfahren* müssen grundsätzlich beide Partner persönlich anwesend sein (Art. 97 f. ZGB). Das *Zivilstandsamt* prüft die Dokumente und stellt fest, ob die Ehevoraussetzungen erfüllt sind (Art. 99 ZGB) [→ Frage 1.1]. Wenn alle Dokumente vorhanden sind, wird das *Ehevorbereitungsverfahren* abgeschlossen und Sie dürfen frühestens zehn Tage und spätestens drei Monate später heiraten (Art. 100 ZGB).

1.3 Ich bin Ausländerin ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz und befinde mich in meinem Heimatland. Wie kann ich meinen Partner in der Schweiz heiraten?

Ihr zukünftiger Ehemann muss beim zuständigen *Zivilstandsamt* das *Ehevorbereitungsverfahren* einleiten.

Damit Sie in die Schweiz einreisen können, müssen Sie grundsätzlich einen Pass und ein *Visum* zwecks Ehevorbereitung vorweisen (Art. 5 AIG). Kein *Visum* benötigen insbesondere Bürgerinnen und Bürger aus den EU- und den EFTA-Staaten. Wenn Sie aus einem *Drittstaat* stammen, der für einen Tourismusaufenthalt von bis zu 90 Tagen nicht der Visumpflicht untersteht, ist im Hinblick auf einen Aufenthalt, der 90 Tage überschreitet, ein *Visum* nötig. Das Visumsantragsformular (nationales *Visum D* für Aufenthalte länger als 90 Tage) reichen Sie bei der Schweizer Botschaft oder dem Konsulat ein. Das Verfahren dauert in der Regel zwischen sechs und acht Wochen, ausnahmsweise auch länger. Die Migrationsbehörde leitet anschliessend am Wohnort des Partners in der Schweiz Abklärungen (z.B. Zustellung eines Fragekatalogs und Unterhaltsgarantie, Belege zur finanziellen Situation) ein.

Dokumente für das Einreisegesuch

- Einreisegesuch
- Passkopie
- Bescheinigung des *Zivilstandsamtes*, dass das *Ehevorbereitungsverfahren* eingeleitet / abgeschlossen ist.
- Wenn nach erfolgter Heirat eine gemeinsame Wohnsitznahme mit Ihrem Ehemann in der Schweiz geplant ist: Kopie des Wohnungsmietvertrages des in der Schweiz wohnhaften Ehemannes.
- Aktueller heimatlicher *Strafregisterauszug* mit *beglaubigter* deutscher Übersetzung. Sofern kein solcher Auszug beschafft werden kann, ist ein heimatliches *Leumundszugnis* einzureichen.

Für die Erteilung des *Visums* resp. der *Aufenthaltsbewilligung* muss vor der Einreise eine Bestätigung des *Zivilstandsamtes* vorliegen, aus welcher hervorgeht, dass die Heirat eingeleitet ist und innert nützlicher Frist erfolgen kann. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine *Scheinehe* vorliegen und keine *Widerrufsgründe* (Art. 62 f. AIG) bestehen. Weiter müssen die übrigen Voraussetzungen für einen *Familiennachzug* erfüllt sein (→Frage 1.4).

Nach der bewilligten Einreise in die Schweiz müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnergemeinde melden und ein Anmeldeformular ausfüllen. Dieses gilt als Gesuch um Erteilung einer *Aufenthaltsbewilligung*. Die Migrationsbehörde wird Ihnen zur Vorbereitung der Heirat eine befristete *Kurzaufenthaltsbewilligung* ausstellen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE).

1.4 Welches sind die Voraussetzungen für einen Familiennachzug?

— Als Ehefrau eines Schweizerers haben Sie Anspruch auf Erteilung der *Aufenthaltsbewilligung*, wenn Sie mit ihm zusammenwohnen (Art. 42 AIG).

— Besitzt Ihr Ehemann eine *Niederlassungsbewilligung*, haben Sie Anspruch auf die Erteilung der *Aufenthaltsbewilligung*, wenn Sie mit ihm zusammenwohnen (*bedarfsgerechte Wohnung*), gemeinsam über genügend Geld (finanzielle Mittel) verfügen und keine *Ergänzungsleistungen* zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) beziehen oder wegen dem Nachzug beziehen müssen (Art. 43 AIG). Weiter müssen Sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können resp. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

eine Anmeldung zu einem Sprachkurs vorlegen (mündliche Deutschkenntnisse auf Niveau A1 des europäischen Referenzrahmens).

— Als Ehefrau eines Ehemannes mit *Aufenthaltsbewilligung* oder mit *vorläufiger Aufnahme* gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Nachzug durch Personen mit *Niederlassungsbewilligung*. Ihnen kann die *Aufenthaltsbewilligung* erteilt werden (Art. 44 und Art. 85 AIG). Es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

Beispiel

Frau Y., verheiratet mit einem Spanier mit *Niederlassungsbewilligung*, möchte zusammen mit ihrer Tochter zu ihm in die Schweiz ziehen. Er erzielt ein Einkommen von CHF 5'000.– und lebt in einer Einzimmerwohnung. Obwohl sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und Frau Y. perfekt Deutsch spricht, haben sie und ihre Tochter keinen Anspruch auf eine *Aufenthaltsbewilligung*, weil die Wohnung die Voraussetzung der *bedarfsgerechten Wohnung* nicht erfüllt.

1.5 Ich bin Ausländerin und befinde mich als Touristin in der Schweiz. Darf ich meinen Partner in der Schweiz heiraten?

Da Sie nicht Schweizer Bürgerin sind, müssen Sie Ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des *Ehevorbereitungsverfahrens* und bis zur Trauung nachweisen (Art. 98 Abs. 4 ZGB). Die *Kurzaufenthaltsbewilligung* zur Vorbereitung der Eheschliessung kann sowohl vor als auch nach einer ordentlichen Einreise erteilt werden. Als Touristin in der Schweiz müssen Sie spätestens 14 Tage vor Ablauf der drei Monate resp. vor Ablauf des *Visums* die Anwesenheit bei der zuständigen Migrationsbehörde in der Schweiz regeln. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn alle oben erwähnten Voraussetzungen (→Frage 1.4) erfüllt sind. Die Einreichung eines Gesuchs allein berechtigt jedoch nicht zum Verbleib.

1.6 Was ist eine *Scheinehe*?

Eine *Scheinehe* liegt dann vor, wenn das heiratswillige Paar offensichtlich keine Lebensgemeinschaft führt, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will. Die Zivilstandsbeamten sind verpflichtet bei ausländischen Staatsangehörigen den Aufenthaltsstatus zu prüfen. Im Verdachtsfall können sie die Brautleute (einzeln) befragen und bei Behörden und Drittpersonen Auskünfte einholen (Art. 97a ZGB). In der Praxis übernimmt die zuständige Migrationsbehörde in der Regel diese Befragung.

Bei Verdacht auf eine *Scheinehe* kann das *Zivilstandsamt* die Trauung verweigern. Ausserdem kann die Migrationsbehörde die Erteilung eines Einreisevisums oder einer *Kurzaufenthaltsbewilligung* zur Vorbereitung der Eheschliessung verweigern.

Wenn eine *Scheinehe* vorliegt, kann auch eine bereits geschlossene Ehe für ungültig erklärt oder die zum Zwecke der Eheschliessung ausgestellte Aufenthaltsbewilligung kann entzogen werden (Art. 62 f. AIG und Art. 104 f. ZGB).

Beispiel

Herr Z. (22), Kubaner, und Frau A. (52), Schweizerin, möchten heiraten. Aufgrund des grossen Altersunterschieds werden die Zivilstandsbeamten hellhörig und informieren die Migrationsbehörde über den Verdacht, dass eine *Scheinehe* vorliegen könnte. Diese befragt die beiden einzeln zu Details, beispielsweise der Geschichte des Kennenlernens, der Familie etc.

1.7 Aus welchen Gründen kann mir als *Drittstaats-* *angehörige die Aufent-* *haltsbewilligung entzogen* werden (Art. 62 AIG)?

Die zuständige Behörde kann eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder nicht verlängern, wenn Sie als Ausländerin:

- im Bewilligungsverfahren falsche Angaben machen oder wesentliche Tatsachen verschwiegen haben;
- zu einer *längerfristigen Freiheitsstrafe* verurteilt wurden oder gegen Sie eine *strafrechtliche Massnahme* angeordnet wurde (Art. 59 bis Art. 61 oder Art. 64 StGB);

— erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden;

— eine mit der *Verfügung* verbundene Bedingung nicht einhalten;

— oder eine Person, für die Sie zu sorgen haben, auf Sozialhilfe angewiesen ist;

— in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht haben, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder Ihnen dieses aufgrund einer rechtskräftigen (definitiven) *Verfügung* im Rahmen einer *Nichtigerklärung* entzogen worden ist (Art. 36 BüG);

— eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht einhalten.

Beispiel

Der *Betreibungsregisterauszug* von Frau B., US-Amerikanerin, weist Betreibungen in der Höhe von CHF 100'000.00 auf. Damit verstösst sie gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz und die Aufenthaltsbewilligung kann ihr entzogen werden.

Ist Frau B. hingegen EU-Bürgerin, sind Betreibungen kein Widerrufgrund (Art. 5 Anhang I FZA).

1.8 Aus welchen Gründen kann mir die *Niederlassungsbe-* *willigung* entzogen werden (Art. 63 AIG)?

Die *Niederlassungsbewilligung* kann Ihnen nur entzogen werden, wenn:

— Sie oder Ihr Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen haben;

— Sie zu einer *längerfristigen Freiheitsstrafe* verurteilt wurden oder gegen Sie eine *strafrechtliche Massnahme* angeordnet wurde (Art. 64 oder Art. 61 StGB);

— Sie in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden;

— Sie oder eine Person, für die Sie zu sorgen haben, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen sind;

— Sie in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht haben, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder Ihnen dies aufgrund einer rechtskräftigen (definitiven) *Verfügung* im Rahmen einer *Nichtigerklärung* entzogen worden ist (Art. 36 BüG).

Die Behörden haben auch die Möglichkeit, die *Niederlassungsbewilligung* zu entziehen und durch eine Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen, wenn Sie die Integrationskriterien nicht erfüllen (Art. 58a Abs. 1 AIG).

1.9 Welches sind die Integrationskriterien?

- A Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- B Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- C Die Sprachkompetenzen
- D Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

1.10 Was bedeuten die vorgenannten Kriterien konkret?

- A Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung: Gesetzliche Vorschriften (keine strafrechtliche Verurteilung, keine Schwarzarbeit) und behördliche *Verfügungen* müssen eingehalten werden und öffentlichrechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen (beispielsweise Zahlung von Steuern und Unterhaltsbeiträgen) müssen erfüllt werden, bzw. dürfen nicht mutwillig missachtet werden (Art. 77a und Art. 77b VZAE).
- B Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung: Werte der Bundesverfassung (wie beispielsweise die Grundrechte) müssen eingehalten werden. Grundrechte umfassen etwa die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissens-, die Meinungsfreiheit sowie die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schule (Art. 77c VZAE).
- C Die Sprachkompetenzen: Wenn Sie im Besitz einer *Niederlassungsbewilligung* sind, müssen Sie die am Wohnort gesprochene Sprache sprechen und schreiben können (mündlich Niveau A2, schriftlich

Niveau A1; Art. 60 Abs. 2 VZAE). Wenn Sie im Besitz einer *Aufenthaltsbewilligung* sind, müssen Sie über mündliche Sprachkenntnisse in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verfügen (mündlich Niveau A1; Art. 73a VZAE).

Ab dem 1. Januar 2020 akzeptieren die Migrationsbehörden nur noch Sprachzertifikate, die den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachnachweise entsprechen. Personen, die aufgrund der bisherigen Anwesenheit bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, können ihre Sprachkompetenzen mit einem Validierungsdossier B1 bei der Geschäftsstelle fide nachweisen. Nähere Informationen finden Sie auf der Website der Geschäftsstelle fide www.fide-info.ch (Art. 77d VZAE).

- D Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung: Die Teilnahme am Wirtschaftsleben ist erfüllt, wenn die betroffene Person ihre *Lebenshaltungskosten* und *Unterhaltsverpflichtungen* durch Einkommen, Vermögen, Unterhalts- oder Versicherungsbeiträge deckt. Befindet sich eine Person in einer Ausbildung, ist das Kriterium «Erwerb von Bildung» erfüllt (Art. 77e VZAE).

Bei der Prüfung der Kriterien müssen die Migrationsbehörden auf die persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Personen Rücksicht nehmen. Beispielsweise im Fall von körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung, bei einer schweren andauernden Krankheit, wenn eine ausgeprägte Lern-, Lese oder Schreibschwäche vorliegt, wenn Betreuungsaufgaben wahrzunehmen sind oder wenn mit einer Vollzeitanstellung nicht genügend Einkommen erzielt werden kann, um die *Lebenshaltungskosten* zu decken (Art. 58a Abs. 2 i.V.m. Art. 77 f. VZAE).

1.11 Ich bin Ausländerin mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Darf ich meinen Partner in der Schweiz heiraten?

Wenn Ihr Ehemann Schweizer Bürger, im Besitz einer *Niederlassungsbewilligung* (Ausweis C) ist oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) vorweisen kann (z.B. Bürger aus EU/EFTA-Staaten) und Sie die weiteren Voraussetzungen zur Eheschliessung erfüllen [→Frage 1.4], steht einer Heirat nichts im Weg. Sofern Ihr Partner keine Aufenthaltsbewilligung besitzt, muss er vor der Einreise ein *Visum* resp. eine *Kurzaufenthaltsbewilligung* zwecks Ehevorbereitung beantragen [→Frage 1.3].

Beispiel

Frau C. mit B-Bewilligung in der Schweiz möchte Herrn F., Schweizer Bürger, heiraten. Da sie die Voraussetzungen zur Eheschliessung erfüllen, können sie heiraten.

Möchte Frau C. hingegen einen rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden heiraten, muss er eine *Kurzaufenthaltsbewilligung* zwecks Vorbereitung der Eheschliessung beantragen. Die Migrationsbehörde wird eine *Duldungsbestätigung* ausstellen.

1.12 Welche Behörde ist für die *Aufenthaltsbewilligung* zuständig?

Wohnen Sie in der Stadt Bern, Biel oder Thun, ist die Migrationsbehörde der jeweiligen Wohngemeinde für die Prüfung und Erteilung einer *Aufenthaltsbewilligung* zuständig. Wohnen Sie in einer anderen Wohngemeinde im Kanton Bern, ist der Migrationsdienst des Kantons Bern die zuständige Migrationsbehörde.

Alle Gesuche um Erteilung oder Verlängerung der jeweiligen Bewilligungen (*Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung*) sind bei der jeweiligen Wohngemeinde einzureichen.

1.13 Ich erhalte kein *Visum* zwecks Vorbereitung der Eheschliessung. Wir heiraten im Ausland. Darf ich meinem Ehemann nun in die Schweiz folgen?

Ja, wenn die Voraussetzungen für den *Familiennachzug* erfüllt sind [→Frage 1.3 bis 1.4].

1.14

Ich habe eine *Aufenthaltsbewilligung* in der Schweiz. Darf ich meinen Ehemann, den ich im Ausland geheiratet habe, in die Schweiz nachziehen?

Wenn Sie eine *Aufenthaltsbewilligung* in der Schweiz haben, können Sie Ihren Ehemann grundsätzlich nachziehen, allerdings besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde (Art. 44 Abs. 1 AIG).

Folgende fünf Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit Ihr Ehemann im Rahmen des *Familiennachzugs* einreisen kann (Art. 44 Abs. 1 Bst. a bis c AIG):

- 1 Zusammenwohnen: Das Paar muss in der Schweiz zusammenleben;
- 2 *Bedarfsgerechte Wohnung*: Familienmitglieder minus 1 = Anzahl Zimmer;
- 3 Keine Sozialhilfeabhängigkeit: Der Nachzug Ihres Ehemannes darf nicht zu einer Abhängigkeit von der Sozialhilfe führen, sondern Sie müssen selbst für Ihren Lebensunterhalt aufkommen können;

- 4 Sprachkenntnisse: Verständigung (mündlich) in einer Landessprache (Diplom A1) oder Nachweis einer Anmeldung für einen Sprachkurs;
- 5 Keine *Ergänzungsleistungen*: Die in der Schweiz lebende Person bezieht keine *Ergänzungsleistungen*.

1.15

Darf ich auch mein voreheliches Kind aus dem Ausland in die Schweiz holen?

Ja, wenn das Kind *minderjährig* ist und die Nachzugsfristen eingehalten sind. Sie werden einen Antrag auf *Familiennachzug* stellen müssen.

1.16

Welche Fristen gelten?

Ihre Kinder unter 12 Jahren müssen innerhalb von 5 Jahren nachgezogen werden. Kinder, die älter als 12 Jahre sind, müssen innerhalb eines Jahres nachgezogen werden. Die Frist zählt ab dem ersten Tag Ihrer *Aufenthaltsbewilligung* in der Schweiz (Art. 47 AIG).

Der Nachzug Ihres Ehemannes muss innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Für EU- und EFTA-Bürgerinnen und Bürger gelten keine Nachzugsfristen.

Dokumente für den *Familiennachzugsantrag* (Ehemann)

- Eheschein oder Partnerschaftsvertrag
- Geburtschein Ehemann und Ehefrau
- Kopien der Reisepässe
- Anstellungsbestätigung der Ehefrau, inklusive die letzten vier Lohnabrechnungen
- ausführlicher Einkommens- und Vermögensnachweis für Selbständigerwerbende und Personen ohne *Erwerbstätigkeit*
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen, z.B. Kinderalimente (falls vorhanden)
- *Betreibungsregisterauszug* (im Original)

- Bestätigung des Sozialdienstes, dass keine Sozialhilfe bezogen wird
- Mietvertrag der Ehefrau
- Offerte einer Krankenversicherung in der Schweiz für den Ehemann, der in die Schweiz kommt
- Alle Dokumente müssen in einer der drei Amtssprachen der Schweiz übersetzt werden.

Zusätzliche Dokumente für den *Familiennachzugsantrag* des vorehelichen Kindes

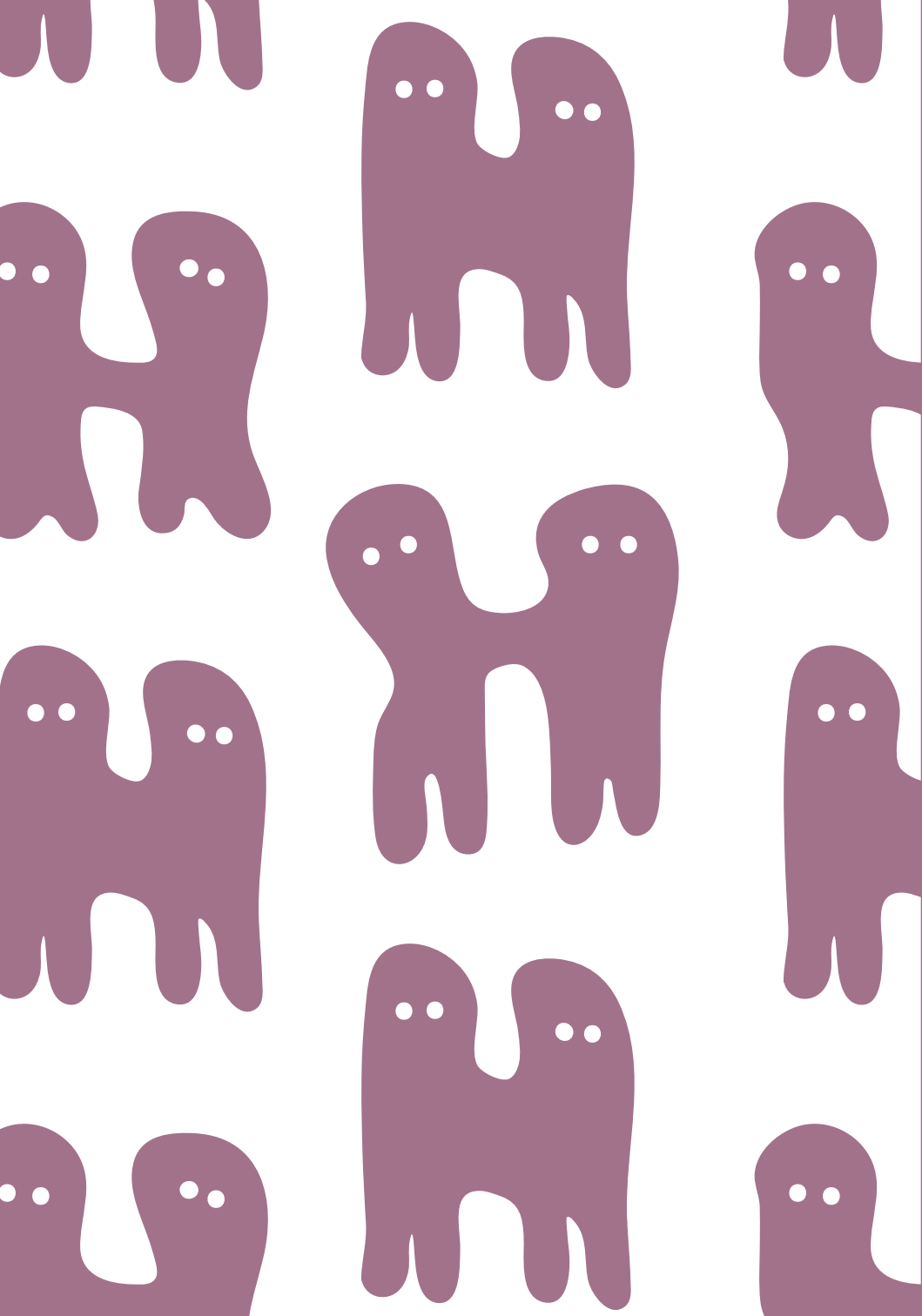
- Geburtschein
- Sorgerechtsnachweis (Gerichtsurteil)
- Zustimmung des Vaters für Ausreise und Wohnsitznahme in der Schweiz

1.17

Wo muss ich das Gesuch auf *Familien-* *nachzug* stellen?

Das Gesuch auf *Familiennachzug* müssen Sie bei der Einwohnergemeinde Ihres Wohnsitzes stellen. Die im Ausland wohnhaften Familienangehörigen (Ehemann oder ledige *minderjährige* Kinder) müssen ein Visumsgesuch (Visumtyp D – *Visum* für längerfristigen Aufenthalt/*Familiennachzug*) bei der Schweizer Botschaft oder dem Konsulat in ihrem Heimatland stellen.

2 Trennung



2.1 Was ist eine Trennung?

Mit der Trennung lösen Sie den gemeinsamen Haushalt auf. Sind Sie verheiratet und besteht ein Bedürfnis nach Regelung der Trennungsfolgen, können Sie ein *Eheschutzverfahren* beim Gericht einleiten. Das Gericht regelt insbesondere die Zuteilung der Wohnung, die Betreuung der Kinder sowie die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen (Art. 176 ZGB). Die Trennung des gemeinsamen Vermögens sowie des gemeinsamen Eigentums wird erst bei einer all-fälligen Scheidung vorgenommen.

Sind sich Ihr Ehemann und Sie über die Regelung der Trennungsfolgen einig, können Sie auch ohne die Hilfe eines Gerichts eine *Trennungsvereinbarung* erstellen. Eine *gerichtliche Genehmigung* der Vereinbarung ist nicht vorgeschrieben.

2.2 In welchem Fall raten Sie mir, die *Trennungsvereinbarung* gerichtlich genehmigen zu lassen?

Haben Sie gemeinsame *minderjährige* Kinder, raten wir Ihnen, die Vereinbarung gerichtlich genehmigen zu lassen. Hält sich Ihr Ehemann nicht an die Vereinbarung und bezahlt z.B. keinen Kinderunterhalt, haben Sie mit einer gerichtlich genehmigten Vereinbarung vereinfachte Möglichkeiten:

- Sie können via Betreibungsamt an Ihrem Wohnort die geschuldeten Unterhaltsbeiträge eintreiben (Betreibung);
- Sie können beim zuständigen Zivilgericht eine Schuldneranweisung beantragen, d.h. der Arbeitgeber wird beispielsweise angewiesen, den Unterhalt direkt vom Lohn Ihres Ehemannes abzuziehen und an Sie weiterzuleiten;
- Sie können die Bevorschussung des Kinderunterhaltes bei der Gemeinde beantragen, d.h. die Gemeinde bezahlt Ihnen anstelle Ihres Ehemannes den Unterhalt und fordert ihn von Ihrem Ehemann direkt zurück.

Beispiel

Herr G. und Frau W. haben zwei minderjährige Kinder. Herr G. bezahlt nach der Trennung trotz entsprechender Regelung in der *Trennungsvereinbarung* keinen Unterhalt für die Kinder. Frau W. kann der Gemeinde die gerichtlich genehmigte *Trennungsvereinbarung* vorlegen und erhält eine Bevorschussung des Kinderunterhaltes. Die Gemeinde wird den Unterhalt beim Vater einfordern.

Dokumente für die gerichtliche Genehmigung einer Trennungsvereinbarung

- Lohnausweise des Vorjahres
- Lohnabrechnungen des laufenden Jahres
- Arbeitsvertrag und Spesenreglement (sofern vorhanden)
- Bei *selbständiger Erwerbstätigkeit*: die letzten drei Geschäftsabschlüsse
- Mietvertrag
- Belege Hypothekarzinsen, Belege Nebenkosten
- Krankenkassenprämienausweis
- *Verfügung* betreffend Prämienverbilligung
- Belege für Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
- Belege Auslagen für Kinder
- Letzte Steuererklärung (inkl. sämtliche Formulare und Beilagen, insb. Wertschriftenverzeichnis)
- Letzte detaillierte *Steueranlagungsverfügung*
- Aktuelle Bank- und Postkontoauszüge
- Weitere Belege über aktuelle Vermögensverhältnisse

2.3

Wie lange muss ich als ausländische Frau verheiratet sein oder in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, um nach der Trennung (Auflösung des gemeinsamen Haushalts) weiterhin in der Schweiz bleiben zu können?

EHE EINER DRITTSTAATS-ANGEHÖRIGEN MIT EINEM SCHWEIZER BÜRGER

Falls Sie als Staatsangehörige eines *Drittstaates* zu Ihrem Ehemann in die Schweiz eingereist sind, haben sie eine *Aufenthaltsbewilligung* mit dem Zweck des *Familiennachzugs* erhalten. Zum Zeitpunkt der Auflösung des gemeinsamen Haushalts müssen Sie mindestens drei Jahre verheiratet und mit Ihrem Ehemann in der Schweiz zusammengelebt haben, damit Sie weiterhin eine *Aufenthaltsbewilligung* erhalten und in der Schweiz bleiben können (Art. 50 AIG).

Beispiel

Frau M., Kolumbianerin, heiratete am 15. Februar 2016 einen Schweizer in Bogotá/Kolumbien. Am 30. April 2016 reiste sie zu Ihrem Ehemann in die Schweiz ein und erhielt eine *Aufenthaltsbewilligung*. Am 15. Mai 2019 trennte sich das Ehepaar. Frau M. zog aus der gemeinsamen Wohnung aus und meldete sich in einer anderen Wohngemeinde an. Die erforderlichen drei Jahre sind am 30. April 2019 erfüllt.

EHE EINER DRITTSTAATS-ANGEHÖRIGEN MIT EINEM EU-BÜRGER

Falls Sie als Staatsangehörige eines *Drittstaates* in die Schweiz eingereist sind, um mit Ihrem Ehemann, einem EU-Bürger, zusammenzuleben, haben Sie eine *Aufenthaltsbewilligung* im *Familiennachzug* EU/EFTA (Art. 3 Anhang I FZA) erhalten. Kommt es zu einer Trennung (Auflösung des gemeinsamen Haushalts) und beabsichtigen Sie weiterhin in der Schweiz zu wohnen, müssen Sie mindestens drei Jahre verheiratet und mit Ihrem Ehemann in der Schweiz zusammengelebt haben, damit Sie weiterhin eine *Aufenthaltsbewilligung* erhalten und in der Schweiz bleiben können (Art. 50 AIG).

Beispiel

Frau S., eine Brasilianerin, reiste am 1. Dezember 2015 in die Schweiz ein. Ab dem 15. Februar 2016 wohnt Sie mit ihrem zukünftigen Ehemann, einem Spanier, zusammen. Am 25. April 2016 findet die zivilrechtliche Trauung in Bern statt. Am 25. Februar 2019 trennt sich das Paar. Der gemeinsame Haushalt wird aufgelöst. Zwar hat das Ehepaar mehr als drei Jahre in der Schweiz zusammengelebt, jedoch waren sie nicht drei Jahre verheiratet. Frau S. erfüllt die zeitlichen Voraussetzungen von Art. 50 AIG nicht. Sie hat folglich keinen Anspruch auf eine *Aufenthaltsbewilligung*. Die *Aufenthaltsbewilligung* wird nicht verlängert und sie muss die Schweiz verlassen.

EHE ZWISCHEN DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

Sind Sie als *Drittstaatsangehörige* im Besitz einer *Aufenthaltsbewilligung* (Zweck: *Familiennachzug*) und möchten Sie nach der Trennung weiterhin in der Schweiz leben, müssen Sie zum Zeitpunkt der Trennung (Auflösung des gemeinsamen Haushalts) mit

Ihrem Ehemann mindestens drei Jahre verheiratet gewesen sein und in der Schweiz zusammengelebt haben, damit Sie weiterhin eine *Aufenthaltsbewilligung* erhalten und in der Schweiz bleiben können (Art. 50 AIG).

EHE ZWISCHEN EU-STAATSANGEHÖRIGEN

Falls Sie als EU-Bürgerin mit einem in der Schweiz lebenden EU-Bürger verheiratet sind und Sie nach einer Trennung weiterhin in der Schweiz wohnhaft bleiben möchten, können Sie eine *Aufenthaltsbewilligung* erhalten, wenn Sie:

- Angestellt sind (Arbeitnehmerin; Art. 6 Anhang I FZA)
- Ein eigenes Geschäft haben (selbständig erwerbstätig; Art. 12 Anhang I FZA)
- Nicht arbeiten, aber genügend Geld (finanzielle Mittel) haben (Art. 24 Anhang I FZA)

Erfüllen Sie keinen der vorgenannten Gründe, dann bleibt Ihnen immer noch die Möglichkeit, eine *Aufenthaltsbewilligung* zu erhalten, wenn Sie drei Jahre verheiratet waren und mit Ihrem Ehemann in der Schweiz zusammengelebt haben (Art. 50 AIG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 AIG).

Beispiel

Frau N., eine deutsche Staatsangehörige, reiste am 22. November 2017 in die Schweiz ein. Ihr Ehemann, ein französischer Staatsangehöriger, trat am 1. September 2017 seine unbefristete Stelle in Moutier an. Frau N. war zum Zeitpunkt der Einreise nicht erwerbstätig. Sie hat eine *Aufenthaltsbewilligung* im Rahmen des *Familiennachzugs* erhalten (EU-EFTA-Bewilligung mit derselben Dauer wie ihr Ehemann). Am 22. Februar 2019 kommt es zur Trennung. Sie zieht nach Lyss und meldet sich dort an. Die Umzugsmeldung geht an die zuständige Migrationsbehörde. Diese leitet das Überprüfungsverfahren ein. Aus den Abklärungen geht hervor, dass Frau N. einige Monate Sozialhilfe bezogen hat, das Scheidungsverfahren eingeleitet worden ist und sie eine *Erwerbstätigkeit* mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % aufnehmen wird. Der deutschen Staatsangehörigen wird aufgrund ihres eigenen Arbeitsverhältnisses eine *3* erteilt (Art. 6 Anhang I FZA).

EHE EINER EU-BÜRGERIN MIT EINEM SCHWEIZER BÜRGER

Falls Sie als EU-Bürgerin mit einem in der Schweiz lebenden Schweizer verheiratet sind und Sie nach der Trennung weiterhin in der Schweiz wohnhaft bleiben möchten, können Sie eine *3* erhalten, wenn Sie:

- Angestellt sind (Arbeitnehmerin; Art. 6 Anhang I FZA)
- Ein eigenes Geschäft haben (selbständig erwerbstätig; Art. 12 Anhang I FZA)
- Nicht arbeiten, aber genügend Geld (finanzielle Mittel) haben (Art. 24 Anhang I FZA)

Erfüllen Sie keinen der vorgenannten Gründe, dann bleibt Ihnen immer noch die Möglichkeit, eine *Aufenthaltsbewilligung* zu erhalten, wenn Sie drei Jahre verheiratet waren und mit Ihrem Ehemann in der Schweiz zusammengelebt haben (Art. 50 AIG i.V.m. Art. 2 AIG).

2.4

Gibt es noch weitere Voraussetzungen, die zwingend erfüllt sein müssen, wenn die drei Jahre Ehe und Zusammenleben in der Schweiz erfüllt sind?

Sie müssen gut integriert sein. Die Integration wird an den Integrationskriterien (Art. 58a AIG) gemessen [→ Frage 1.9].

2.5

Gibt es Gründe, die mir ein Aufenthaltsrecht verschaffen, auch wenn ich mich vor Ablauf der 3 Jahre trenne?

Ja, wenn ein *Härtefall* vorliegt.

Falls Sie als Staatsangehörige eines *Drittstaates* zu Ihrem Ehemann in die Schweiz eingereist sind, haben Sie eine *Aufenthaltsbewilligung* zum Zweck des *Familiennachzugs* erhalten. Erleben Sie während der Ehe *häusliche Gewalt*, sind Sie zur Eheschliessung gezwungen worden oder ist Ihre soziale Wiedereingliederung in ihrem Heimat-, bzw. Herkunftsstaat gefährdet, dann liegen wichtige persönliche Gründe vor (Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG). Bei Vorliegen von wichtigen persönlichen Gründen kann die 3-jährige Mindestdauer einer Ehe und des Zusammenlebens verkürzt werden. Dieser Entscheid liegt im Ermessen der Behörde.

Beispiel

Frau T., eine srilankische Staatsangehörige, und Herr M., ein Schweizer Bürger, heirateten im Jahre 2017. Frau T. erhielt eine *Aufenthaltsbewilligung* im Rahmen des *Familiennachzugs* zu ihrem Schweizer Ehemann (Art. 42 AIG). Die Familie wurde finanziell mit Sozialhilfe unterstützt. Es gab diverse Gewaltvorfälle und die Ehefrau war während einer gewissen Zeit im *Frauenhaus*. Berichte und Strafanzeige liegen vor. Am 9. Juli 2018 kam es zu einer Trennung und am 3. März 2019 wurde die Ehe geschieden.

Die Ehe hat weniger als 3 Jahre gedauert. Ob die Integration gelungen ist, wird aufgrund des Nichterfüllens der 3 Jahre nicht geprüft (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG). In Bezug auf die Gewalterlebnisse prüft die zuständige Migrationsbehörde, ob die Gewalterlebnisse gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als *häusliche Gewalt* gelten.

Werden die Gewalterlebnisse als systematisch und genügend intensiv im Sinne der Rechtsprechung qualifiziert, wird Frau T. eine *Aufenthaltsbewilligung* erteilt (Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG).

Falls Sie als EU-Bürgerin eine *Aufenthaltsbewilligung* zum Zweck des *Familiennachzugs* erhalten haben und während der Ehe *häusliche Gewalt* erleben, können Sie eine *Aufenthaltsbewilligung* erhalten, wenn Sie:

- Angestellt sind (Arbeitnehmerin; Art. 6 Anhang I FZA)
- Ein eigenes Geschäft haben (selbständig erwerbstätig; Art. 12 Anhang I FZA)
- Nicht arbeiten, aber genügend Geld (finanzielle Mittel) haben (Art. 24 Anhang I FZA)

Erst wenn keiner dieser Aufenthaltsgründe vorliegt, können Sie andere wichtige Gründe vorbringen (für EU-Bürgerinnen und -Bürger gilt Art. 2 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG, als *lex specialis* zu Art. 20 VEP). Diese Konstellation kommt in der Praxis selten vor.

2.6

Wo muss ich mein Gesuch bezüglich eines Härtefalles einreichen?

Bei der Migrationsbehörde an Ihrem Wohnort.

2.7

Wie muss ich dabei vorgehen?

Wenn Sie Gewalt in der Ehe erleben, dann ist es wichtig, dass Sie Beweise hierfür sammeln. Suchen Sie unmittelbar nach der erlebten physischen Gewalt einen Arzt auf, erstatten Sie Strafanzeige oder beantragen Sie beim Zivilgericht an Ihrem Wohnort zu Ihrem Schutz ein *Annäherungsverbot* bzw. für eine vorübergehende Zeit die Ausweisung Ihres Ehemannes aus der gemeinsamen Wohnung (Art. 28b ZGB). Ist ein solches Vorgehen nicht möglich, begeben Sie sich in den Schutz eines *Frauenhauses*.

Die Migrationsbehörden prüfen den Anspruch auf Verlängerung einer *Aufenthaltsbewilligung* anhand von Hinweisen und Schilderungen der erlebten Gewalterlebnisse.

Hinweise bzw. Nachweis für die erlebte *häusliche Gewalt*

- Arztzeugnisse
- Polizeirapporte, Strafanzeigen
- Unterlagen zu einem Hausverbot, *Annäherungsverbot* oder strafrechtlichen Verurteilungen
- Berichte von spezialisierten Fachstellen, wie beispielsweise von Frauenhäusern.

2.8

Wir haben gemeinsame Kinder. Darf ich nach der Trennung mit den Kindern in der Schweiz bleiben?

SIE SIND *DRITTSTAATSANGEHÖRIGE* UND HABEN EIN *MINDERJÄHRIGES KIND*

Grundsätzlich kommt es nach der Auflösung der Familiengemeinschaft zu einer Überprüfung Ihrer *Aufenthaltsbewilligung*. Droht Ihnen nach der Trennung aufgrund einer ungenügenden Integration oder einer Aufenthaltsdauer von weniger als drei Jahren der Verlust der *Aufenthaltsbewilligung* [→ Frage 2.3 bis 2.5], besteht die Möglichkeit, dass Sie gestützt auf die Mutter-Kind Beziehung einen Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz ableiten können (sog. «umgekehrter *Familiennachzug*»; Art. 8 EMRK).

Die folgenden Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

— Ihr Kind ist *minderjährig* und hat ein gefestigtes Aufenthaltsrecht. Ein gefestigtes Aufenthaltsrecht besteht insbesondere, wenn Ihr Kind das Schweizer oder ein EU-Bürgerrecht oder eine *Niederlassungsbewilligung* besitzt.

- Sie sind im Besitz
 - der alleinigen/gemeinsamen *elterlichen Sorge* und;
 - der alleinigen/alternierenden *Obhut* oder
 - eines aktiv gelebten Besuchsrechts (mind. ein Wochenende alle zwei Wochen) und bezahlen Unterhalt für Ihr Kind.

— Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist Ihnen und Ihrem Kind nicht zumutbar. Insbesondere fehlt es an Perspektiven im Rückkehrstaat und an der Möglichkeit, mit beiden Elternteilen oder entsprechenden Bezugspersonen Kontakt zu pflegen.

— Es liegen keine besonderen ordnungs- oder sicherheitspolizeilichen Gründe, wie Straffälligkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit vor, welche die Wegweisung rechtfertigen würden.

Beispiel

Frau X. stammt aus Mexiko und verfügt über eine *Aufenthaltsbewilligung*. Sie war zwei Jahre mit einem Schweizer verheiratet. Zusammen haben sie ein Kind, das über das Schweizer Bürgerrecht verfügt. Das Kind wohnt seit der Scheidung bei Frau X. und sieht ihren Vater regelmässig. Aufgrund der Trennung wird das Aufenthaltsrecht von Frau X überprüft. Frau X. bezieht Sozialhilfe. Als alleinige Sorge- und *Obhutsberechtigte* besteht dennoch die Möglichkeit, dass Frau X. eine *Aufenthaltsbewilligung* gestützt auf das Schweizer Bürgerrecht ihrer Tochter erhält.

SIE SIND DRITTSTAATS-ANGEHÖRIGE UND HABEN EIN VOLLJÄHRIGES KIND

Mit der *Volljährigkeit* Ihres Kindes haben sowohl Sie als auch Ihr Kind einen selbständigen Aufenthaltsanspruch. Für Sie besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, vom Aufenthaltsanspruch Ihres Kindes ein eigenes Aufenthaltsrecht abzuleiten. Ausnahmen bestehen bei Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis kann insbesondere bei schwerer Krankheit bestehen (Art. 8 EMRK).

2.9 Darf ich oder der Vater mit dem gemeinsamen Kind ins Ausland ziehen?

Haben Sie und der Vater des Kindes die gemeinsame *elterliche Sorge* (Regelfall), ist die Zustimmung beider Eltern für den Umzug des Kindes ins Ausland erforderlich (Art. 301a ZGB). Verweigert der Vater seine Zustimmung oder wollen Sie nicht, dass der Vater mit dem gemeinsamen Kind in einen anderen Staat zieht, entscheidet das Gericht über den Umzug des Kindes. Sind die Eltern bereits geschieden, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei Unstimmigkeit darüber.

Verlegt der Vater den Aufenthaltsort des Kindes gegen Ihren Willen und ohne die Zustimmung der KESB oder des Gerichts ins Ausland, kann dies eine Kindesentführung darstellen. Wenden Sie sich in einem solchen Fall umgehend an die Polizei, um Anzeige zu erstatten. Informieren Sie auch die KESB am bisherigen Wohnsitz des Kindes. Diese leitet das Verfahren ein.

Sind Sie Inhaberin der alleinigen *elterlichen Sorge*, können Sie über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen und brauchen bei einem Umzug mit dem Kind weder die Zustimmung

des anderen Elternteils noch der Behörden (Art. 301a ZGB). Sie sind aber verpflichtet, den Vater des Kindes über den Umzug zu informieren.

2.10 Ich habe Angst, dass der Vater die Kinder ohne meine Zustimmung ins Ausland mitnimmt. Was kann ich tun?

Sie können beim Gericht oder der KESB eine Ausreisesperre für die Kinder beantragen oder die Pässe der Kinder an einem sicheren Ort hinterlegen (lassen).

2.11 Welches Gericht ist für die Trennung zuständig, wenn wir beide noch einen gemeinsamen Wohnsitz haben?

Wenn Sie noch gemeinsamen Wohnsitz in der Schweiz haben, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz zuständig (Art. 23 Abs. 1 ZPO).

Beispiel

Herr und Frau X. wohnen in ihrer ehelichen Wohnung in Bern. Sie möchten sich trennen. Für die gerichtliche Trennung ist das Gericht an ihrem Wohnsitz, also das Regionalgericht Bern-Mittelland, zuständig.

2.12 Welches Gericht ist für die Trennung zuständig, wenn wir getrennte Wohnsitze in der Schweiz haben?

Wenn Sie bereits getrennte Wohnsitze in der Schweiz haben, ist wahlweise das Gericht an Ihrem Wohnsitz oder am Wohnsitz Ihres Ehemannes zuständig. Das Gericht, das zuerst angerufen wird, ist also für die Trennung zuständig (Art. 64 Abs. 1 Bst. a ZPO).

Beispiel

Frau X. wohnt in Bern, Herr X. ist nach der Trennung nach Thun gezogen. Die Trennung kann sowohl am zuständigen Gericht in Bern (Regionalgericht Bern-Mittelland) oder in Thun (Regionalgericht Oberland) eingereicht werden. Leitet Frau X. das Trennungsverfahren als erste in Bern ein, zieht dies die Unzuständigkeit des Gerichts in Thun nach sich.

2.13 Welches Gericht ist für die Trennung zuständig, wenn wir getrennte Wohnsitze haben und einer von uns im Ausland lebt?

Wenn einer von Ihnen im Ausland lebt, ist für *Eheschutzmassnahmen* (Regelung von Kinderfragen, Wohnungszuteilung, Unterhalt etc.) das Schweizer Gericht am Wohnsitz. Wenn ein solcher fehlt, ist das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ehemannes oder der Ehefrau zuständig (Art. 46 IPRG). Wohnt Ihr Ehemann als *Beklagter* in der Schweiz, kann an seinem Wohnsitz/Aufenthaltsort ein *Eheschutzverfahren* eingeleitet werden. Wohnen Sie als klagende Ehefrau in der Schweiz, können Sie dies an Ihrem Wohnsitz/Aufenthaltsort tun.

Der im Ausland lebende Ehemann oder die Ehefrau kann die Trennung aber auch vor dem ausländischen Gericht regeln lassen. Falls Ihr Ehemann im Ausland wohnt und Sie in der Schweiz, kann er das ausländische Gericht anrufen. Ist das Verfahren bereits bei einem ausländischen Gericht eingeleitet worden, kann sich ein Schweizer Gericht derselben Sache nicht mehr annehmen und umgekehrt. Das Gericht, das zuerst angerufen wird, ist also für die Trennung zustän-

dig. Leitet Ihr Ehemann folglich zuerst im Ausland das Verfahren ein, können Sie die Trennung nicht mehr vor einem Schweizer Gericht regeln lassen.

Beispiel

Herr X. lebt in Frankreich, Frau X. in Bern. Frau X. kann die Trennung beim zuständigen Gericht in Bern (Regionalgericht Bern-Mittelland) einreichen. Tut sie dies, kann die Trennung nicht mehr in Frankreich erfolgen. Reicht allerdings Herr X. die Trennung zuerst bei einem französischen Gericht ein, kann das Trennungsverfahren nicht mehr in der Schweiz durchgeführt werden, auch wenn Frau X. dies möchte.

2.14 Welches Recht ist bei der Trennung anwendbar?

Bei Trennungen vor Schweizer Gerichten ist stets Schweizer Recht anwendbar (Art. 61 IPRG; eine staatsvertragliche Ausnahme existiert z.B. für iranische Staatsbürgerinnen und -bürger: diese unterstehen iranischem Recht).

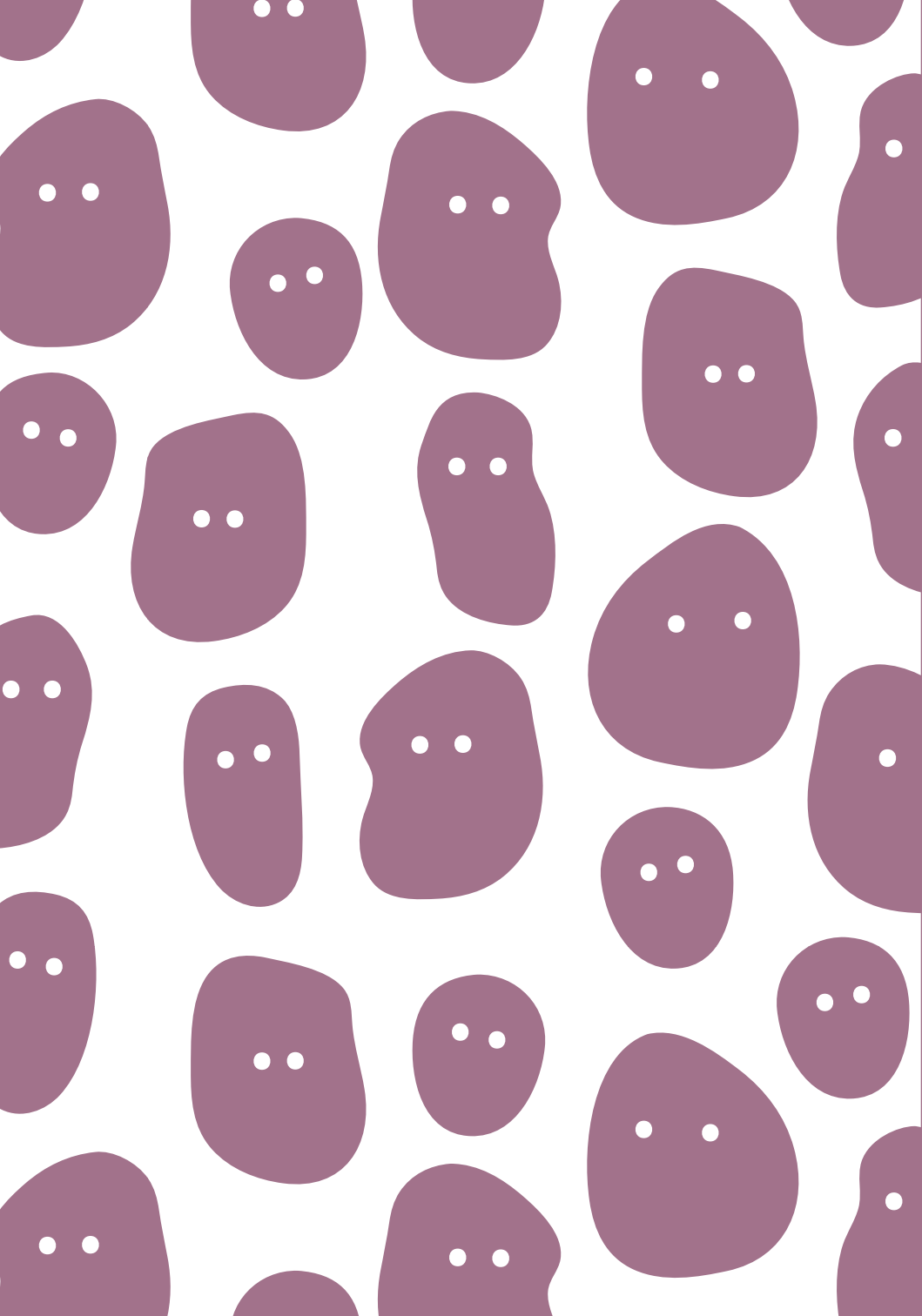
2.15 Wird die gerichtliche Trennung automatisch der Migrationsbehörde mitgeteilt?

Ja. Gerichtsbehörden melden der zuständigen Migrationsbehörde un-
aufgefordert und in jedem Fall
Trennungen und Scheidungen von
Ausländerinnen und Ausländern
(Art. 97 Abs. 1 Bst. b und c AIG i.V.m.
Art. 82a Abs. 1 VZAE).

2.16 Erfahren die Migrations- behörden von der ausser- gerichtlichen Trennung?

Ja. Ziehen Sie oder Ihr Ehemann
nach der Trennung um, müssen Sie sich
bei der bisherigen Wohngemeinde
abmelden (Art. 15 AIG) und bei der
neuen Wohngemeinde anmelden
(Art. 12 AIG). Auch ein Umzug inner-
halb der Gemeinde ist meldepflichtig.
Die Wohngemeinde teilt der Migra-
tionsbehörde die neue Anmeldung
mit. Daraufhin prüft die zuständige
Migrationsbehörde, ob die *Aufenthalts-
bewilligung* verlängert werden kann
oder wenn sie weiterhin gültig ist,
ob ein Widerrufsverfahren (Verfahren
zur Beendigung des Aufenthalts-
rechts vor Ablauf der Gültigkeit)
einzuleiten ist.

3 Scheidung



3.1 Was ist eine Scheidung?

Mit der Scheidung wird die Ehe endgültig aufgelöst. Es gibt zwei Wege sich scheiden zu lassen. Sind Sie und Ihr Ehemann mit der Scheidung einverstanden, können Sie zusammen die Auflösung der Ehe (Art. 111 oder Art. 112 ZGB) beim Gericht verlangen. Sie müssen nicht bereits alle Scheidungspunkte, wie beispielsweise die Betreuung der Kinder, die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen etc. geregelt haben. Es genügt, wenn Sie und Ihr Ehemann sich in der Frage «Scheidung ja oder nein» einig sind (Art. 112 ZGB).

Sind Sie oder Ihr Ehemann gegen die Auflösung der Ehe, besteht ab dem Zeitpunkt der Trennung eine Wartezeit von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist kann beim Gericht eine Scheidungsklage (Art. 114 ZGB) eingereicht und die Ehe geschieden werden, ohne dass es die Einwilligung von beiden braucht.

In seltenen Extremfällen ist eine Scheidung wegen Unzumutbarkeit vor Ablauf der Zweijahresfrist möglich (Art. 115 ZGB).

Beispiel

Frau M. möchte die Scheidung. Herr M möchte jedoch, dass sie der Ehe noch eine Chance gibt. Er willigt deshalb nicht in eine Scheidung ein. Nach zweijähriger Trennung kann Frau M. auch gegen den Willen ihres Ehemannes eine Scheidungsklage einreichen.

Dokumente für die Scheidung

- Aktueller Familienausweis oder bei Ausländerinnen und Ausländern eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde über den Wohnsitz, das Datum der Eheschliessung und vorhandene Kinder
- Ehevertrag
- Lohnausweise des Vorjahres von Ehemann und Ehefrau
- Lohnabrechnungen des laufenden Jahres Ehemann und Ehefrau
- Abrechnung Arbeitslosenkasse, Rentenbelege, Jahresabschlüsse, weitere Einkommensbelege
- Mietvertrag, Belege Hypothekarzinsen, Belege Nebenkosten
- Krankenkassenprämienausweis, *Verfügung* betreffend Prämienverbilligung
- Belege für Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
- Belege Auslagen für Kinder

- Letzte Steuererklärung (inkl. Wertschriftenverzeichnis)
- Letzte detaillierte Steuerveranlagungsverfügung
- Aktuelle Pensionskassenausweise über die während der Dauer der Ehe angesparten Guthaben von beiden
- Durchführbarkeitserklärung der Vorsorgeeinrichtungen beider (Art. 280 f. ZPO)
- Allenfalls *Scheidungsvereinbarung*, datiert und von beiden unterzeichnet
- Belege über aktuelle Vermögensverhältnisse (aktuelle Kontoauszüge, inkl. 3. Säule)
- Aktueller Grundbuchauszug

3.2 Welches Gericht ist für die Scheidung zuständig, wenn wir beide noch einen gemeinsamen Wohnsitz haben?

Wenn Sie noch einen gemeinsamen Wohnsitz in der Schweiz haben, ist das Gericht an Ihrem gemeinsamen Wohnsitz zuständig (Art. 23 Abs. 1 ZPO).

Beispiel

Herr und Frau X. wohnen in ihrer ehelichen Wohnung in Bern. Sie möchten sich scheiden lassen. Für die Scheidung ist das Gericht an ihrem Wohnsitz, also das Regionalgericht Bern-Mittelland, zuständig.

3.3 Welches Gericht ist für die Scheidung zuständig, wenn wir getrennte Wohnsitze in der Schweiz haben?

Wenn Sie bereits getrennte Wohnsitze in der Schweiz haben, ist wahlweise das Gericht an Ihrem Wohnsitz oder am Wohnsitz Ihres Ehemannes zuständig. Das zuerst angerufene Gericht zieht die Unzuständigkeit des anderen Gerichtes nach sich (Art. 64 Abs. 1 Bst. a ZPO). Das Gericht, das zuerst angerufen wird, ist also für die Scheidung zuständig.

Für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren können Sie sich zusammen wahlweise an eines der beiden Gerichte wenden. Allein dieses Gericht ist zuständig, um die Scheidung auszusprechen und über die Nebenfolgen (Unterhaltsbeiträge, *Obhut* der Kinder, *Kontaktrecht* etc.) zu entscheiden.

Beispiel

Frau X. wohnt in Bern, Herr X. ist nach der Trennung nach Thun gezogen. Nun möchten sie sich scheiden lassen. Die Scheidung auf gemeinsames Begehren kann sowohl am zuständigen Gericht in Bern (Regionalgericht Bern-Mittelland) oder in Thun (Regionalgericht Oberland) eingereicht werden.

Im Falle einer Scheidung auf Klage, kann sich jeder/jede wahlweise ans Gericht seines Wohnsitzes oder an das Gericht des Wohnsitzes des/der anderen wenden. Reichen Sie die Scheidungsklage ein, können Sie also entweder das Gericht an Ihrem oder am Wohnsitz Ihres Ehemannes anrufen. Das zuerst angerufene Gericht zieht automatisch die Unzuständigkeit des anderen Gerichtes nach sich.

Beispiel

Frau X. wohnt in Bern, Herr X. ist nach der Trennung nach Thun gezogen. Nun möchte sich Frau X. scheiden lassen. Sie kann die Scheidungsklage entweder beim zuständigen Gericht in Bern oder in Thun einreichen. Leitet Frau X. das Scheidungsverfahren als erste in Bern ein, zieht dies die Unzuständigkeit des Gerichts in Thun nach sich. Herr X. kann das Scheidungsverfahren nicht mehr vor das Gericht in Thun bringen.

3.4 Welches Gericht ist für die Scheidung zuständig, wenn wir getrennten Wohnsitz haben und einer von uns im Ausland lebt?

Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren ist das Gericht am Wohnsitz des Ehemannes oder der Ehefrau zuständig.

Wenn einer von Ihnen im Ausland lebt, ist bei einer Scheidungsklage das Schweizer Gericht am Wohnsitz des oder der *Beklagten* zuständig (Art. 59 Bst. a IPRG). Leben Sie im Ausland und Ihr Ehemann in der Schweiz, können Sie die Scheidungsklage an seinem Schweizer Wohnsitz einreichen. Lebt Ihr Ehemann im Ausland und Sie in der Schweiz, kann Ihr Ehemann die Scheidungsklage an Ihrem Wohnsitz in der Schweiz einreichen.

Alternativ ist bei einer Scheidungsklage das Schweizer Gericht am Wohnsitz des *Klägers* oder der *Klägerin* zuständig, wenn sich dieser/diese seit einem Jahr in der Schweiz aufhält oder Schweizer Bürgerin bzw. -bürger ist (Art. 59 Bst. b IPRG). Leben Sie also im Ausland und Ihr Ehemann in der Schweiz und hält er sich bereits seit einem Jahr in der Schweiz auf oder hat er das Schweizer Bürgerrecht, kann er das Scheidungsbegehren an seinem

Wohnsitz in der Schweiz einreichen. Sie können ihm aber zuvorkommen und die Scheidung an Ihrem ausländischen Wohnort einleiten. Lebt Ihr Ehemann im Ausland und Sie in der Schweiz, können Sie – sofern Sie seit einem Jahr in der Schweiz leben oder Schweizer Bürgerin sind – das Scheidungsverfahren vor dem Schweizer Gericht Ihres Wohnsitzes einleiten.

Ist hingegen ein Scheidungsprozess bereits im Ausland rechtshängig, kann sich ein Schweizer Gericht derselben Sache nicht mehr annehmen. Dasselbe gilt natürlich für den Fall, dass das Verfahren bereits an einem Schweizer Gericht hängig ist. Wenn Sie sich in der Schweiz scheiden lassen wollen, müssen sie also dafür sorgen, dass Sie das Scheidungsverfahren als Erste einleiten und es Ihr Ehemann nicht zuerst im Ausland tut.

Beispiel

Herr X. lebt in Italien, Frau X. seit 3 Jahren in Bern. Jeder kann das Scheidungsverfahren am Gericht seines Wohnortes einleiten. Dies unter der Voraussetzung, dass nicht bereits ein anderes Gericht dafür zuständig ist. Die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts zieht nämlich die Unzuständigkeit des danach angerufenen Gerichts nach sich.

3.5 Welches Gericht ist für die Scheidung zuständig, wenn wir beide im Ausland leben und beide das Schweizer Bürgerrecht haben?

Grundsätzlich ist in diesem Fall kein Schweizer Gericht zuständig, sondern das Gericht an Ihrem ausländischen Wohnsitz. Ausnahmsweise kann ein Schweizer Gericht zuständig sein, wenn es sich um einen Sonderfall handelt und es unmöglich oder unzumutbar ist, die Scheidung im Ausland durchzuführen (Art. 60 IPRG). Solche Fälle sind allerdings selten.

Beispiel

Herr und Frau X. leben auf den Philippinen. Das Land kennt das Scheidungskonzept nicht. Deshalb ist eine Scheidung auf den Philippinen nicht möglich und sie muss in der Schweiz durchgeführt werden.

3.6 Welches Recht ist anwendbar bei der Scheidung?

Bei Scheidung vor Schweizer Gerichten ist stets Schweizer Recht anwendbar (Art. 61 IPRG; eine staatsvertragliche Ausnahme existiert z.B. für Iranerinnen und Iraner; diese unterstehen iranischem Recht).

3.7 Kann ich ein ausländisches Scheidungsurteil in der Schweiz anerkennen lassen?

Ja. Wenn Sie Ihren Zivilstand von verheiratet zu geschieden ändern wollen, z.B. weil Sie wieder heiraten möchten, können Sie Ihr Scheidungsurteil in der Schweiz anerkennen lassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 25 IPRG):

— Sie wurden vom zuständigen Gericht geschieden;

— Das Scheidungsurteil ist von beiden Seiten akzeptiert worden;

— Das Verfahren wurde ohne Fehler durchgeführt und das Gericht hat Ihre Rechte nicht verletzt (Art. 27 IPRG);

— Kein Verstoß gegen *Ordre Public*

3.8 An wen muss ich mich wenden?

Sind Sie Ausländerin und im Kanton Bern wohnhaft, wenden Sie sich an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Aufsichtsbehörde, Team Ausländereignisse. Auf *Verfügung* einer kantonalen Aufsichtsbehörde wird die Scheidung im Zivilstandsregister eingetragen (Art. 32 IPRG).

3.9 Kann ich ein Schweizer Scheidungs- urteil im Ausland anerkennen lassen?

Ja. Wenn Sie im Ausland heiraten wollen, eine Erbschaft antreten oder Ihren Zivilstand aus anderen Gründen aktualisieren wollen, müssen Sie das Schweizer Scheidungsurteil anerkennen lassen. Erst nach der gerichtlichen Anerkennung gelten Sie ebenfalls in Ihrem Heimatland als geschieden.

3.10 An wen muss ich mich wenden?

Sie sollten sich an einen in Ihrem Heimatland zugelassenen Anwalt oder an eine zugelassene Anwältin wenden, um das genaue Prozedere zu klären.

Anhang

Annäherungsverbot

Polizeilich oder gerichtlich angeordnetes Verbot, sich einer Person auf eine gewisse Distanz zu nähern

Aufenthaltsbewilligung

B-Bewilligung (befristet)

bedarfsgerechte Wohnung

Familienmitglieder -1 = Anzahl Zimmer

beglaubigt

Von einer amtlichen Stelle als richtig, echt, wahr bestätigt

Beklagte/r

Person, gegen die ein Gerichtsverfahren geführt wird

Betreibungsregisterauszug

Gibt Auskunft über nicht bezahlte Schulden

Drittstaat

Länder ausserhalb der EU- oder EFTA-Staaten

Drittstaatsangehörige/r

Personen aus Ländern ausserhalb der EU- oder der EFTA-Staaten

Duldungsbestätigung

Entspricht einer *Kurzaufenthaltsbewilligung* und ermächtigt zum kurzfristigen Aufenthalt in der Schweiz

Eheschutzmassnahmen

Regelungen der Trennung (Kinder, Unterhalt, Wohnung)

Eheschutzverfahren

Gerichtsverfahren, das die Trennung regelt

Ehevorbereitungsverfahren

Zeitabschnitt zwischen Gesuch um Eheschliessung bis zur Eheschliessung

elterliche Sorge

Recht und Pflicht, wichtige Entscheide für das Kind zu treffen (medizinische Eingriffe, Schulwahl, religiöse Erziehung)

Ergänzungsleistungen

Geld, das bezahlt wird, wenn die Rente nicht zum Leben reicht

Erwerbstätigkeit

Arbeitsfähigkeit im Angestelltenverhältnis

Familiennachzug

Zusammenführung der Familie in der Schweiz

Frauenhaus

Zufluchtsort, an dem gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder Schutz und Unterkunft erhalten

gerichtliche Genehmigung

Stempel des Gerichts, der die Richtigkeit des Inhalts der abgeschlossenen *Trennungsvereinbarung* bestätigt

Härtefall

Besonders schwerwiegender Fall, der eine Sonderbehandlung rechtfertigt

häusliche Gewalt

Physische oder psychische Gewalt und Gewaltandrohung innerhalb der Familie

Kläger/in

Person, die Verfahren bei Gericht einleitet

Kontaktrecht

Besuchs- und Ferienrecht des nicht *obhutberechtigten* Elternteils

Kurzaufenthaltsbewilligung

L-Bewilligung (kurzfristiger Aufenthalt)

längerfristige Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten

Lebenshaltungskosten

Alltägliche Ausgaben (Nahrung, Krankenkasse, Kleidung, Miete etc.)

Leumundszeugnis

Einschätzung über den Ruf und das Ansehen einer Person

lex specialis

Gesetzesbestimmung, die einer anderen vorgeht

minderjährig

Unter 18 Jahre alte Person

Nichtigerklärung

Als ungültig geltende Erklärung

Niederlassungsbewilligung

C-Bewilligung (unbefristet)

Obhut

Mit dem *minderjährigen* Kind zusammen wohnen und im Alltag für das Kind sorgen

Ordre Public

Grundlegende Werte der Schweiz

Scheidungsvereinbarung

Einvernehmliche Regelung der Scheidungsfolgen durch beide Ehegatten

Scheinehe

Heiratswilliges Paar führt offensichtlich keine Lebensgemeinschaft, sondern will die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt umgehen

selbständige Erwerbstätigkeit

Arbeit in einem eigenen Betrieb

strafrechtliche Massnahme

Im Rahmen des Strafverfahrens angeordnete therapeutische Behandlung

Strafregisterauszug

Gibt u.a. Auskunft über alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen

Trennungsvereinbarung

Einigung über die Trennungsfolgen

Unterhaltsverpflichtungen

Pflicht, Alimente zu bezahlen

Verfügung

Verbindliche Anordnung einer Behörde

Visum

Einreisebewilligung

volljährig

Über 18 Jahre alte Person

vorläufige Aufnahme

Im Rahmen des Asylverfahrens ordnet die Asylbehörde eine Wegweisung an, die jedoch nicht vollzogen werden kann. Deshalb wird ein F-Ausweis erteilt, der zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt

Widerrufsgründe

Gründe, die zu einer Aufhebung der *Aufenthaltsbewilligung* oder *Niederlassungsbewilligung* führen

Zivilstandsamt

Amt, das folgende Ereignisse registriert: Geburten, Eheschliessungen, Todesfälle

Gesetzesregister

Abkürzung

Name des Gesetzes mit Nummer der systematischen Sammlung (SR)

AIG

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz SR;142.20)

BüG

Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz; SR 141.0)

EMRK

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gültig für die Schweiz ab 28. November 1974 (SR 0.101)

FZA

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit, gültig für die Schweiz ab 1. Juni 2002 (Freizügigkeitsabkommen; 0.142.112.681)

IPRG

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

STGB

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

VEP

Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs vom 22. Mai 2002 (SR 142.203)

VZAE

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

ZPO

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung; SR 272)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
etc.	et cetera
f.	folgende
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
resp.	respektive
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

